

## Satzung über Hausnumerierung

der Stadt ~~Markt~~ - Gemeinde:

D\*           D I E T E R S B U R G          

nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2257) folgende

### Satzung

#### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde (Stadt) teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft und zugestellt.

Fals. der Hauseigentümer die Hausnummerschilder nicht anbringt, bzw. erklärt, daß er sie nicht selbst anbringt oder anbringen kann, ist die Gemeinde berechtigt, diese nach der erstmaligen Zustellung anzubringen.

Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten, kann sie durch Leistungsbescheid geltend machen

(Oder)

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde (Stadt) eine Hausnummer zugeweiht hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den

\* z. B. der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt A.

§§ 3 – 6

~~Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde (Stadt) nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.~~

~~Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde (Stadt) das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.~~

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

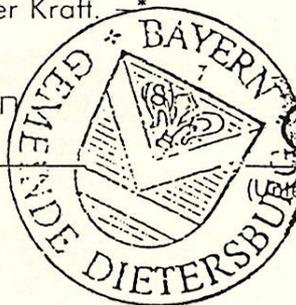
§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung

\_\_\_\_\_ in Kraft.

– Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde (Stadt) über die Hausnumerierung außer Kraft.

Ort, Datum:  
Dietersburg, den  
11. Nov. 1983



*Reinhold*  
(Unterschrift u. Amtsbez.)

1. Bürgermeister

\* Wenn nicht zutreffend, streichen!